

Satzung über die Erhebung eines *Tourismusbeitrages*
zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Schlepzig/Slopišća
(Tourismusbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung Schlepzig/Slopišća am 07.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Schlepzig/Slopišća erhebt zur Deckung der Kosten für die Anschaffung, Unterhaltung und Erweiterung der zu Tourismuszwecken bereit gestellten Anlagen, Einrichtungen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 5 und 6 KAG einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist jede natürliche und juristische Person, der in der Gemeinde Schlepzig/ Slopišća aus dem Tourismus / Fremdenverkehr unmittelbar und mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

§ 3

Beitragsfreiheit

Von dem Beitrag sind der Bund, die Länder und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.

§ 4

Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Schlepzig/ Slopišća erwachsen können.
- (2) Berechnungsgrundlage für den Beitrag nach § 5 Abs. 1 sind die möglichen Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, welches dem Erhebungszeitraum (§7) zwei Jahre voraus ging.
- (3) Liegt die Berechnungsgrundlage nicht vor, werden die Mehreinnahmen des Eröffnungsjahres bzw. 1. Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

§ 5

Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 4 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (§5 Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§5 Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der beim Erlass des Bescheides gültigen Richtsatz-sammlung des Bundesministeriums für Finanzen angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnansatz durch die Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.
- (3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den möglichen auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen (Anlage). Ist in der Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz angegeben, so wird der anzuwendende Vorteilssatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Vorteilssatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens und Größe der Geschäfts- und Beherbergungs-räume geschätzt.

§ 6

Höhe des Beitrages

Der Hebesatz zur Berechnung des Beitrages nach § 5 wird auf 3 v.H. festgesetzt. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 EURO beträgt.

§ 7

Erhebungszeitraum

Der Beitrag nach § 6 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind.

§ 8

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Absatz 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Beitragspflichtige nach § 2 haben bis zum 31.07. jedes Jahres ihren Gesamtumsatz des Kalenderjahres, welches dem Erhebungszeitraum zwei Jahre vorausging, glaubhaft mitzuteilen. Als Nachweis sind der Betriebswirtschaftliche Abrechnungsbogen (BWA) bzw. die Umsatzsteuererklärung oder andere geeignete Nachweise einzureichen.
- (2) Wird der Mitwirkungspflicht bzw. Glaubhaftmachung gemäß §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) nicht nachgekommen, wird der Umsatz gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 10

Festsetzung der Beitragsschuld

Die Gemeinde Schlepzig/Slopišća teilt den nach § 4 veranlagten Beitragspflichtigen jeweils die für das Haushaltsjahr festgesetzte Schuld durch schriftlichen Beitragsbescheid mit.

§ 11

Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000 EURO geahndet werden.

§ 13

Verwendung der Beiträge

Die Gemeinde Schlepzig/Slopišća verwendet die Beiträge zweckgebunden zur Deckung touristischer Aufgaben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Schlepzig (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 03.04.2012 außer Kraft.

Golßen, 16.11.2017

gez. Jens-Hermann Kleine

Amtsdirektor